

Es steht außer Frage, dass Kunst-Workshops an Schulen grundsätzlich möglich und zulässig sind. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung, die auch klären muss, ob dies im Rahmen des lehrplanmässigen Unterrichts oder in Form einer Schulveranstaltung erfolgt (für letztere müssen bestimmte Formvorschriften eingehalten werden).

Ist es eine Schulveranstaltung, können die Kosten den Erziehungsberechtigten weiterverrechnet werden, nicht aber, wenn es sich um lehrplanmässiger Unterricht handelt bzw. müssen die Kosten in diesem Fall "von der Schule", d.h. dem gesetzlichen Schulerhalter getragen werden, d.h. bei APS von der Gemeinde, in Berufsschulen vom Land und bei mittleren und höheren Schulen vom Bund.

Davon ausgenommen sind Privatschulen, die werden ja nicht von den gesetzlichen Schulerhaltern geführt, hier darf Schulgeld verlangt werden, d.h. dass auch Kosten für "außertourliche" Unterrichtsangebote zulässig sind.

Weiters wird immer wieder die Frage gestellt, ob eine Finanzierung zusätzlicher Unterrichtsangebote über Spenden des Elternvereins an die Schule zulässig ist. Eine gesetzliche oder erlassmässige Regelung dieser Frage besteht nicht. Die "herrschende Meinung" hält dies für zulässig, wenngleich diese Vorgangsweise als eine zumindest teilweise Umgehung der Schulgeldfreiheit gesehen werden könnte. Eine Spende des Elternvereins sollte daher jedenfalls nicht zweckgebunden sein, d.h. es sollte die Entscheidungsfreiheit der Schule über die Verwendung gegeben sein.